



Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB)

vom...

Entwurf

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 47 Absatz 2 und 58 Absatz 6 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015¹ (NDG)

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt Betrieb, Inhalt und Nutzung der folgenden Informationssysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB):

- a. integrales Analysesystem (IASA NDB) nach Artikel 49 NDG;
- b. integrales Analysesystem Gewaltextremismus (IASA-GEX NDB) nach Artikel 50 NDG;
- c. INDEX NDB nach Artikel 51 NDG;
- d. Informationssystem zur Geschäftsverwaltung (GEVER NDB) nach Artikel 52 NDG;
- e. Informationssystem zur elektronischen Lagedarstellung (ELD) nach Artikel 53 NDG;
- f. Portal «Open Source Intelligence» (OSINT-Portal) nach Artikel 54 NDG;
- g. Informationssystem Quattro P (Quattro P) nach Artikel 55 NDG;
- h. Informationssystem Kommunikationsaufklärung (ISCO) nach Artikel 56 NDG;
- i. Restdatenspeicher nach Artikel 57 NDG.

¹ SR...

² Sie regelt zudem Betrieb, Inhalt und Nutzung der Speichersysteme für Daten aus Beschaffungen im Ausland (Art. 36 Abs. 5 NDG) und Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Daten*: in den Informations- und Speichersystemen des NDB in Wort, Bild und Ton gespeicherte Informationen;
- b. *Objekt*: Zusammenstellung von Daten zu einer natürlichen oder juristischen Person, Sache oder eines Ereignisses in den Informationssystemen des NDB;
- c. *Datensatz*: sämtliche Daten zu einem bestimmten Objekt;
- d. *Originaldokument*: elektronisch verfügbare Daten, die schreibgeschützt abgelegt sind;
- e. *Quellendokument*: Ergebnis der strukturierten Erfassung von Originaldokumenten in IASA NDB und IASA-GEX NDB;
- f. *Relation*: Beziehung zwischen Objekten sowie zwischen einem Objekt und einem Quellendokument;
- g. *Drittperson*: natürliche oder juristische Person, die einen erkennbaren Bezug zu einem Objekt im Informationssystem IASA-GEX NDB hat, aber keine eigene Relevanz in Bezug auf das Aufgabengebiet gewalttätiger Extremismus aufweist.

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über die Datenbearbeitung und Archivierung

Art. 3 Ablage von Daten

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, welche die Daten den Informationssystemen OSINT-Portal oder Restdatenspeicher zuweisen, prüfen vor der Ablage der Daten, ob genügend Anhaltspunkte bestehen, dass der Aufgabenbezug nach Artikel 6 NDG gegeben ist. Meldungen, die mehrere Personendaten umfassen, werden als Ganzes beurteilt. Bestehen Zweifel, sind die abzulegenden Daten inhaltlich zu prüfen. Bei negativem Befund vernichten sie die Daten oder schicken sie zurück, wenn sie von einer kantonalen Vollzugsbehörde stammen.

² Bei der Ablage von Daten im INDEX NDB in den Bereichen nach Artikel 29 Buchstaben b und c erfolgt diese Beurteilung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden.

³ Er kann die Originaldokumente mit Hilfe der optischen Zeichenerkennung (OCR-Technik) durchsuchbar machen.

⁴ Er vernichtet Datenträger, die digitalisiert und als Originaldokumente abgelegt sind.

Art. 4 Einzelbeurteilung und Erfassung von Personendaten

¹ Vor der personenbezogenen Erfassung beurteilen die für die Datenerfassung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB den Aufgabenbezug nach Artikel 6 NDG, die Erheblichkeit und die Richtigkeit der zu erfassenden Personendaten und berücksichtigen die Datenbearbeitungsschranke nach Artikel 5 Absatz 5 NDG. Bei negativem Befund vernichten sie die Personendaten oder schicken diese zurück, wenn sie von einer kantonalen Vollzugsbehörde stammen.

² Bei der Erfassung von Personendaten im INDEX NDB in den Bereichen nach Artikel 29 Buchstaben b und c erfolgt diese Beurteilung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden.

Art. 5 Erteilung und Entzug der Zugriffsrechte

¹ Die Zugriffsrechte auf ein Informations- oder Speichersystem des NDB werden nur auf Antrag und personenbezogen erteilt. Für die ELD können die Zugriffsrechte funktionsbezogen erteilt werden.

² Aus dem Antrag müssen der Bezug zu einem im NDG verankerten Nutzungszweck sowie die Personalien und die Funktion der beantragenden Person ersichtlich sein.

³ Der NDB nimmt eine formelle Prüfung des Antrags vor und erteilt die Zugriffsrechte.

⁴ Er kann Zugriffsrechte entziehen, von denen über 6 Monate nicht Gebrauch gemacht wurde.

⁵ Der NDB ist für den Vollzug der Zugriffsrechte auf die von ihm selbst betriebenen Informationssysteme zuständig.

Art. 6 Systemübergreifender Zugriff und temporäre Auswertung

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer der Informationssysteme des NDB können im Rahmen ihrer Zugriffsrechte auf alle Informationssysteme des NDB gleichzeitig zugreifen. Dazu steht ihnen eine geeignete Such- und Verteilfunktion (SIDRED) zur Verfügung.

² Die Quelldokumente von IASA NDB und IASA-GEX NDB können mittels systemübergreifender Relationen mit Objekten verbunden werden.

³ Zur Steuerung der Informationsbeschaffung oder zur operativen Analyse können im Rahmen von zeitlich und thematisch befristeten Projekten Kopien von Daten der Informations- und Speichersysteme des NDB gesondert im SiLAN ausgewertet werden. Diese Auswertung ist vom NDB zu bewilligen. Die Kopien sind nach Abschluss der Auswertung durch die Verantwortlichen zu vernichten und die Ergebnisse in eines der Informationssysteme nach Artikel 1 zu überführen.

Art. 7 Operationsbezogene Daten

¹ Ist es für operationsbezogene Daten aus Gründen des Quellenschutzes nach Artikel 35 NDG oder zum Schutz der Durchführung einer Operation nach Artikel 12 der

Verordnung vom² über den Nachrichtendienst (NDV) geboten, so bearbeitet der NDB diese Daten ausserhalb der Informationssysteme des NDB.

² Die Daten sind in besonders geschützten Behältnissen oder Räumlichkeiten aufzubewahren.

³ Zugriff auf die Daten hat nur diejenige Mitarbeiterin oder derjenige Mitarbeiter des NDB oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, welche mit der Führung einer Operation betraut ist.

⁴ Der NDB erfasst die aus einer Operation resultierenden nachrichtendienstlichen Informationen zur Auswertung unter den Auflagen von Artikel 4 Absatz 1 in den Informationssystemen nach Artikel 1 Buchstaben a und b. Nach Abschluss der Operation werden alle Personendaten, mit Ausnahme der Daten zur Quelle, gelöscht.

⁵ Die Leiterin oder der Leiter der Beschaffung prüft für jede Operation mindestens einmal pro Jahr, ob die Daten gemäss Auflagen nach Absatz 4 bearbeitet werden und ob sie unter Berücksichtigung der aktuellen Lage für die Aufgabenerfüllung nach Artikel 6 NDG noch notwendig sind und löscht alle nicht mehr benötigten Daten.

⁶ Die operationsbezogenen Daten werden bis zum Tode der erfassten Person, jedoch höchstens 45 Jahre aufbewahrt.

Art. 8 Löschen von Daten

¹ Der NDB löscht die Daten in den Informations- und Speichersystemen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer nach den Artikeln 21, 28, 34, 40, 45, 50, 55, 60, 65 und 70.

² Wenn das letzte referenzierte Quelldokument gelöscht wurde, löscht er das betreffende Objekt in IASA NDB und IASA GEX.

³ Wenn das darauf referenzierte Quelldokument gelöscht wurde, dann löscht er das betreffende Originaldokument in IASA GEX.

⁴ Er löscht die Originaldokumente in IASA NDB spätestens nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer (Art. 21 Abs.2).

⁵ Er überträgt zur Archivierung im Bundesarchiv bestimmte Daten vor der Löschung in ein Archivierungsmodul.

⁶ Er vernichtet die nicht zur Archivierung bestimmten Daten.

Art. 9 Archivierung

¹ Die Archivierung von Daten aus den Informationssystemen des NDB an das Bundesarchiv richtet sich nach Artikel 68 NDG.

² Der NDB bietet Daten aus Vorabklärungen sowie Auftragsverwaltungsdaten der kantonalen Vollzugsbehörden im Rahmen der ordentlichen Archivierung der Daten der Informationssysteme nach Artikel 1 Buchstaben a oder b, d oder i an.

² SR.....

3. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über den Datenschutz und Datensicherheit

Art. 10 Auskunftsrecht von betroffenen Personen

Das Auskunftsrecht betroffener Personen richtet sich nach Artikel 63 NDG.

Art. 11 Qualitätssicherung

¹ Die periodische Überprüfung von Personendaten in den Informationssystemen nach Artikel 1 Absatz 1 richtet sich nach den Artikeln 20, 27, 33, 38, 44, 49, 54, 59 und 64.

² Die Qualitätssicherungsstelle des NDB überprüft mindestens einmal jährlich stichprobenweise die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Richtigkeit der Datenbearbeitung in allen Informationssystemen des NDB. Zu diesem Zweck erstellt sie einen Kontrollplan.

³ Sie überprüft die Datensätze und löscht alle mit diesen verbundenen Daten nach Artikel 5 Absatz 5 NDG zu:

- a. Organisationen und Gruppierungen, die von der Beobachtungsliste nach Artikel 72 NDG gestrichen wurden; und
- b. Personen, Organisationen und Gruppierungen, über die der NDB ein Prüfverfahren nach Artikel 38 NDV geführt hat, das abgeschlossen wurde, ohne dass die Organisation oder Gruppierung auf die Beobachtungsliste aufgenommen wurde.

⁴ Sie überprüft mindestens einmal jährlich in den Datensätzen zu natürlichen und juristischen Personen die Daten, die gestützt auf Artikel 5 Absatz 6 NDG ausnahmsweise beschafft und erfasst wurden und weder einen Bezug zur Beobachtungsliste nach Artikel 72 NDG noch zu einem Prüfverfahren nach Artikel 38 NDV haben; sie löscht diese, wenn die Tätigkeiten nach Artikel 5 Absatz 6 NDG ausgeschlossen werden können oder ein Jahr nach der Erfassung der Daten nicht erwiesen sind.

⁵ Sie sorgt mit internen Schulungen und regelmässigen Kontrollen für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung. Sie beantragt, wenn angezeigt, bei der Direktorin oder dem Direktor des NDB den Entzug der Zugriffsrechte von Personen, die ihre Zugriffe missbräuchlich verwendet haben.

⁶ Die Direktorin oder der Direktor des NDB oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter können die Qualitätssicherungsstelle des NDB mit weiteren Überprüfungen in den Informations- und Speichersystemen nach den Artikeln 36 Absatz 5, 47 und 58 NDG beauftragen.

Art. 12 Verantwortlichkeit und Zuständigkeiten

Der NDB regelt die Verantwortung und die Zuständigkeiten für seine Informations- und Speichersysteme in den entsprechenden Bearbeitungsreglementen.

Art. 13 Datensicherheit

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. Artikel 20 der Verordnung vom 14. Juni 1993³ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;
- b. die Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011⁴;
- c. die Informationsschutzverordnung vom 4. Juli 2007⁵;
- d. die Weisungen des Bundesrates vom 1. Juli 2015⁶ über die IKT-Sicherheit in der Bundesverwaltung.

² Der NDB regelt in den entsprechenden Bearbeitungsreglementen die organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten der Daten.

Art. 14 SiLAN

¹ SiLAN ist die vom NDB betriebene IKT-Umgebung mit einem besonders geschützten Informatiknetzwerk.

² In SiLAN können Daten aller Klassifizierungsstufen bearbeitet werden.

³ SiLAN steht ausschliesslich denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des NDB, der kantonalen Vollzugsbehörden, der unabhängigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 76 NDG, des Militärischen Nachrichtendienstes sowie des IKT-Leistungserbringers des NDB zur Verfügung, die über die entsprechenden Berechtigungen nach Artikel 5 verfügen. Das Nutzungsrecht gilt auch für Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die von den genannten Stellen die entsprechende Berechtigung erhalten haben.

Art. 15 Datenübermittlung ausserhalb von SiLAN

¹ Für die Übermittlung von Daten des NDB ausserhalb von SiLAN gelten die Bestimmungen der Informationsschutzverordnung vom 4. Juli 2007⁷.

² Der Bund finanziert die Integration der Kantone in die SiLAN-Umgebung.

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über IASA NDB**Art. 16** Struktur

IASA NDB besteht aus:

- a. einem Bereich zur Ablage und Abfrage der Daten;

³ SR 235.11

⁴ SR 172.010.58

⁵ SR 510.411

⁶ Der Text der Weisungen ist im Internet beim Informatiksteuerungsorgan des Bundes abrufbar unter www.isb.admin.ch > Themen > Sicherheit > Sicherheitsgrundlagen > die Weisungen des Bundesrates über die IKT-Sicherheit in der Bundesverwaltung.

⁷ SR 510.411

- b. einem Analyse- und Lagefortschreibungssystem zur Erfassung sowie zur systemübergreifenden Bearbeitung, Auswertung und Analyse der Daten.

Art. 17 Daten

¹ IASA NDB enthält Daten über natürliche und juristische Personen, Sachen und Ereignisse, welche die Aufgabengebiete nach Artikel 6 Absatz 1 NDG betreffen, mit Ausnahme der Daten über den gewalttätigen Extremismus.

² Die Objekte und Quelldokumente sowie deren Relationen untereinander können bildlich dargestellt und die Darstellung gespeichert werden.

³ IASA NDB kann auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile enthalten.

⁴ Der Katalog der Personendaten ist in Anhang 1 aufgeführt.

⁵ Das VBS legt die Datenfelder fest.

Art. 18 Datenerfassung

¹ Die für die Datenerfassung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB beurteilen die Erheblichkeit und Richtigkeit der zu erfassenden Personendaten.

² Sie kennzeichnen Quelldokumente, die:

- a. als Des- oder Falschinformationen beurteilt werden und für die Beurteilung der Lage oder einer Quelle notwendig sind;
- b. gestützt auf Artikel 5 Absatz 6 NDG erhoben wurden; oder
- c. gestützt auf die Beobachtungsliste nach Artikel 72 NDG oder gestützt auf ein Prüfverfahren nach Artikel 38 NDV erhoben wurden.

Art. 19 Zugriffsrechte

¹ Die Zugriffsrechte richten sich nach Artikel 49 Absatz 3 NDG.

² Die individuellen Zugriffsrechte sind in Anhang 2 geregelt.

Art. 20 Periodische Überprüfung der Personendaten

¹ Die für die Datenerfassung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB überprüfen periodisch die Datensätze zu natürlichen und juristischen Personen.

² Sie nehmen dabei folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie beurteilen unter Berücksichtigung der aktuellen Lage, ob der Datensatz für die Erfüllung der Aufgaben des NDB nach Artikel 6 NDG noch notwendig ist.
- b. Sie löschen nicht mehr benötigte Daten.
- c. Sie berichtigen, kennzeichnen oder löschen als unrichtig erkannte Daten.
- d. Sie halten die Durchführung und das Ergebnis der Überprüfung fest, wenn sie eine Berichtigung, Kennzeichnung oder Löschung vorgenommen haben.

³ Die periodische Überprüfung erfolgt spätestens wenn die folgenden Fristen seit der Erfassung des Objekts in einem Informationssystem des NDB oder der letzten periodischen Überprüfung abgelaufen sind:

- a. internationaler Terrorismus: 10 Jahre;
- b. verbotener Nachrichtendienst und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen: 15 Jahre;
- c. übrige sicherheitspolitisch bedeutsame Informationen: 20 Jahre.

⁴ Enthält ein Datensatz Quelldokumente aus verschiedenen Bereichen, so gilt die kürzere Frist.

Art. 21 Aufbewahrungsdauer

¹ Für Quelldokumente in IASA NDB gilt die folgende Aufbewahrungsdauer:

- a. für Daten aus dem Bereich internationaler Terrorismus: höchstens 30 Jahre;
- b. für Daten aus den Bereichen verbotener Nachrichtendienst und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen: höchstens 45 Jahre;
- c. für übrige sicherheitspolitisch relevante Informationen: höchstens 45 Jahre.

² Die Aufbewahrungsdauer für Originaldokumente beträgt höchstens 45 Jahre.

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über IASA-GEX NDB

Art. 22 Struktur

IASA-GEX NDB besteht aus:

- a. einem Bereich zur Ablage und Abfrage der Daten;
- b. einem Analyse- und Lagefortschreibungssystem zur Erfassung sowie zur systemübergreifenden Bearbeitung, Auswertung und Analyse der Daten.

Art. 23 Daten

¹ IASA-GEX NDB enthält Daten:

- a. zu natürlichen und juristischen Personen, Sachen und Ereignissen, die einen direkten oder indirekten Bezug zu den vom Bundesrat nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstaben c NDG bezeichneten Gruppierungen aufweisen;
- b. zu natürlichen und juristischen Personen, welche die Demokratie, die Menschenrechte oder den Rechtsstaat ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten.

² Die Objekte und Quelldokumente sowie deren Relationen untereinander können bildlich dargestellt und die Darstellung gespeichert werden.

³ IASA-GEX NDB kann auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile enthalten.

⁴ Der Katalog der Personendaten ist in Anhang 1 aufgeführt.

⁵ Das VBS legt die Datenfelder fest.

Art. 24 Datenerfassung

¹ Vor der Erfassung einer neuen Information ist von den für die Datenerfassung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des NDB zu beurteilen, ob diese Information die Relevanz der sie betreffenden natürlichen oder juristischen Person für die Wahrnehmung der nachrichtendienstlichen Aufgaben nach dem NDG bestätigt oder verneint.

² Sie kennzeichnen Quelldokumente, die sich auf Daten stützen, die

- a. aufgrund der Herkunft, der Übermittlungsart, des Inhalts und der bereits vorliegenden Erkenntnisse als ungesichert beurteilt werden;
- b. als Des- oder Falschinformationen beurteilt werden und für die Beurteilung der Lage oder einer Quelle notwendig sind;
- c. gestützt auf Artikel 5 Absatz 6 NDG erhoben wurden;
- d. gestützt auf die Beobachtungsliste nach Artikel 72 NDG oder auf ein Prüfverfahren nach Artikel 38 NDV erhoben wurden.

³ Sie kennzeichnen Objekte zu Drittpersonen und zu natürlichen und juristischen Personen, die keiner vom Bundesrat nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstaben c NDG bezeichneten Gruppierung angehören.

⁴ Originaldokumente dürfen nur abgelegt werden, wenn diese mit einem Quelldokument und einem Objekt mittels Relationen verbunden werden.

⁵ Sie erfassen die Daten provisorisch und kennzeichnen sie entsprechend.

⁶ In den Originaldokumenten enthaltene Daten über natürliche und juristische Personen dürfen nur für die Herstellung eines nachrichtendienstlichen Produktes verwendet werden, wenn zur betroffenen Person ein Objekt besteht.

Art. 25 Erfassungskontrolle

¹ Die Qualitätssicherungsstelle des NDB überprüft, ob die Daten rechtmässig erfasst wurden. Sie beurteilt dabei insbesondere die Relevanz, die Einhaltung der Bearbeitungsschranke nach Artikel 5 Absätze 5 und 6 NDG und die Richtigkeit der Datenbewertungen.

² Sie bestätigt die definitive Erfassung, indem sie die Daten entsprechend kennzeichnet.

³ Sie vernichtet die von ihr nicht bestätigten Daten und orientiert die Stelle, welche die Daten erfasst hat, über die Beweggründe.

Art. 26 Zugriffsrechte

¹ Die Zugriffsrechte richten sich nach Artikel 50 Absatz 3 NDG.

² Die individuellen Zugriffsrechte sind in Anhang 2 geregelt.

Art. 27 Periodische Überprüfung der Personendaten

¹ Die Qualitätssicherungsstelle des NDB überprüft die Datensätze zu natürlichen und juristischen Personen spätestens fünf Jahre nach der Erfassung in einem Informationssystem des NDB. Anschliessend führt sie mindestens alle drei Jahre eine periodische Überprüfung der Datensätze durch.

² Sie nimmt dabei folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie beurteilt unter Berücksichtigung der aktuellen Lage, ob der Datensatz für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 6 NDG noch notwendig ist.
- b. Sie löscht nicht mehr benötigte Daten.
- c. Sie berichtigt, kennzeichnet oder löscht als unrichtig erkannte Daten.
- d. Sie hält die Durchführung und das Ergebnis der Überprüfung fest, wenn der Datensatz nicht gelöscht wird.

³ Daten, die seit mehr als fünf Jahren nach deren Erfassung als ungesichert gekennzeichnet sind, dürfen bis zur nächsten periodischen Überprüfung nur weiterverwendet werden, wenn:

- a. sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig sind; und
- b. die Direktorin oder der Direktor des NDB oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter die Weiterverwendung bewilligt hat.

⁴ Die Qualitätssicherungsstelle löscht Objekte, die als Daten über Drittpersonen gekennzeichnet sind, bei der ersten periodischen Überprüfung.

Art. 28 Aufbewahrungsdauer

¹ Die Aufbewahrungsdauer für Quellendokumente in IASA-GEX NDB beträgt, mit Ausnahme von Absatz 2, höchstens 15 Jahre.

² Für die folgenden Quellendokumente in IASA-GEX NDB gilt die nachstehende Aufbewahrungsdauer:

- a. Quellendokumente mit Daten über Einreiseverbote: bis 10 Jahre nach Ablauf des Einreiseverbots, insgesamt höchstens 35 Jahre;
- b. Quellendokumente mit Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen: höchstens 45 Jahre.

6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über den INDEX NDB**Art. 29** Struktur

Der INDEX NDB besteht aus:

- a. einem Verzeichnis zur Feststellung, ob der NDB in IASA NDB oder IASA-GEX NDB Daten über eine natürliche oder juristische Person, einen Gegenstand oder ein Ereignis bearbeitet (IASA INDEX);

- b. einem Bereich zur Ablage, Erfassung, Bearbeitung, Abfrage und Auswertung von Daten aus Vorabklärungen der kantonalen Vollzugsbehörden (KND INDEX); und
- c. einem Bereich zur Auftragsverwaltung und zur Erstellung, Übermittlung und Ablage der Berichte der kantonalen Vollzugsbehörden sowie zur Ablage der vom NDB erhaltenen Produkte.

Art. 30 Daten

¹ Der Inhalt des INDEX NDB richtet sich nach Artikel 51 Absatz 3 NDG.

² Ist es aus Gründen des Quellenschutzes nach Artikel 35 NDG geboten, überführt der NDB die in IASA NDB oder IASA-GEX NDB bearbeiteten Daten von natürlichen und juristischen Personen ausnahmsweise nicht in den IASA INDEX.

³ Der INDEX NDB kann auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile enthalten.

⁴ Der NDB nimmt keine in IASA-GEX NDB bearbeiteten Daten zu Drittpersonen in das Verzeichnis nach Artikel 29 Buchstabe a auf.

⁵ Der Katalog der Personendaten ist in Anhang 3 aufgeführt.

⁶ Das VBS legt die Datenfelder fest.

Art. 31 Datenbearbeitung durch die kantonalen Vollzugsbehörden

¹ Die kantonalen Vollzugsbehörden bearbeiten die zum Vollzug des NDG notwendigen Daten ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Bereichen des INDEX NDB. Sie halten sich dabei an die Datenbearbeitungsschranke nach Artikel 5 Absatz 5 NDG.

² Werden im Rahmen von Vorabklärungen Objekte erfasst, kann anderen kantonalen Vollzugsbehörden Zugriff auf diese gewährt werden, um festzustellen, ob über eine natürliche oder juristische Person, einen Gegenstand oder ein Ereignis Daten bearbeitet werden.

Variante zu Art. 31 Abs. 2

² Werden im Rahmen von Vorabklärungen Objekte erfasst, wird anderen kantonalen Vollzugsbehörden Zugriff auf diese gewährt, um festzustellen, ob über eine natürliche oder juristische Person, einen Gegenstand oder ein Ereignis Daten bearbeitet werden.

Art. 32 Zugriffsrechte

¹ Die Zugriffsrechte richten sich nach Artikel 51 Absatz 4 NDG.

² Die individuellen Zugriffsrechte sind in Anhang 4 geregelt.

Art. 33 Periodische Überprüfung der Personendaten

¹ Die Qualitätssicherungsstelle des NDB überprüft einmal im Jahr anhand von Stichproben nach einem Kontrollplan, ob:

- a. die im IASA INDEX-Verzeichnis nach Artikel 29 Buchstabe a enthaltenen Daten den Vorgaben zur Aufnahme der Daten aus den Systemen IASA NDB und IASA-GEX NDB entsprechen und
- b. die Bearbeitung der Daten durch die kantonalen Vollzugsbehörden nach Artikel 29 Buchstaben b und c im Vollzug des NDG erfolgt und die Datenbearbeitungsschranke nach Artikel 5 Absatz 5 NDG sowie die Aufbewahrungsfristen eingehalten werden.

² Sie hält das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht an die Direktorin oder den Direktor des NDB oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter fest.

Art. 34 Aufbewahrungsdauer

¹ Die in IASA NDB und IASA-GEX NDB erfolgenden Löschungen führen automatisch zur Entfernung der entsprechenden Daten nach Artikel 29 Buchstabe a.

² Die Daten in den Bereichen nach Artikel 29 Buchstaben b und c dürfen höchstens fünf Jahre aufbewahrt werden.

³ Auf Antrag der kantonalen Vollzugsbehörden oder nach Ablauf dieser Dauer sind die Daten von der Qualitätssicherungsstelle des NDB zu löschen. Fehlerfassungen können die kantonalen Vollzugsbehörden innert 10 Tagen selbst vernichten.

7. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über GEVER NDB**Art. 35** Struktur

GEVER NDB besteht aus:

- a. einem Bereich zur Ablage und Bearbeitung von Daten, die der Geschäftsbearbeitung und –kontrolle sowie zur Sicherung effizienter Arbeitsabläufe dienen;
- b. einem Bereich, in dem die hängigen und erledigten Aufträge eingesehen und bearbeitet werden können; und
- c. einer Suchmaschine, mit der innerhalb von GEVER NDB mittels Volltextsuche gesucht werden kann.

Art. 36 Daten

¹ Der Inhalt von GEVER NDB richtet sich nach Artikel 52 Absatz 2 NDG.

² In Abweichung von Artikel 12 Absätze 2 und 3 der GEVER-Verordnung vom 30. November 2012⁸ können in GEVER NDB Daten der Klassifizierungsstufen VERTRAULICH und GEHEIM unverschlüsselt abgelegt werden.

³ Der Katalog der Personendaten ist in Anhang 5 aufgeführt.

Art. 37 Zugriffsrechte

¹ Die Zugriffsrechte richten sich nach Artikel 52 Absatz 3 NDG.

² Die individuellen Zugriffsrechte sind in Anhang 6 geregelt.

Art. 38 Periodische Überprüfung der Personendaten

¹ Die Qualitätssicherungsstelle des NDB überprüft nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung mindestens alle 10 Jahre die Verzeichnisse und Unterverzeichnisse des Registerplans und beurteilt unter Berücksichtigung der aktuellen Lage, ob diese für die Geschäftsbearbeitung und –kontrolle sowie zur Sicherung effizienter Arbeitsabläufe des NDB noch notwendig sind.

² Sie löscht nicht mehr benötigte Verzeichnisse und Unterverzeichnisse.

³ Sie hält das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht an die Direktorin oder den Direktor des NDB oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter fest.

Art. 39 Verwendungssperre

¹ Amts- und Lageberichte sowie Datenbekanntgaben an Dritte dürfen nicht gestützt auf Daten von GEVER NDB erstellt werden.

² Die Qualitätssicherungsstelle des NDB prüft stichprobenweise, ob diese Verwendungssperre eingehalten wird.

Art. 40 Aufbewahrungsdauer

Die Aufbewahrungsdauer für die Daten in GEVER NDB beträgt höchstens 45 Jahre.

8. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die ELD

Art. 41 Struktur

Die ELD besteht aus einer nach Ereignissen und Themen geordneten Datenablage zur Bearbeitung, Abfrage und Auswertung der folgenden Daten:

- a. Daten im Zusammenhang mit ereignisbezogenen Nachrichtenverbänden;
- b. periodische Lageberichte, Lagefortschreibungen und Dokumentationen;
- c. Daten über die Journalführung der Pikettdienste des NDB.

⁸ SR 172.010.441

Art. 42 Daten

¹ Der Inhalt der ELD richtet sich nach Artikel 53 Absatz 2 NDG.

² Der Katalog der Personendaten ist in Anhang 7 aufgeführt.

Art. 43 Zugriffsrechte

¹ Die Zugriffsrechte richten sich nach Artikel 53 Absätze 3 und 4 NDG.

² Die Behörden und Arbeitsstellen nach Anhang 3 NDV haben zu den in diesem Anhang aufgeführten Zwecken und unter den dort festgelegten Bedingungen Zugriff auf die ELD.

³ Der NDB kann privaten Stellen sowie ausländischen Sicherheits- und Polizeibehörden bei Ereignissen, die zu einer erhöhten Gefährdung der Sicherheit führen, zeitlich und inhaltlich begrenzt Zugriff auf die ELD gewähren, falls die betreffenden Stellen und Behörden:

- a. von einem Ereignis direkt oder indirekt betroffen sind;
- b. mit ihren Informationen oder Kenntnissen zu einer besseren Lagedarstellung und -beurteilung beitragen können; oder
- c. an der Steuerung oder Umsetzung von sicherheitspolitischen Massnahmen beteiligt sind.

⁴ Der NDB kann von den Behörden und Stellen nach Absatz 2 verlangen, dass sie ihm Auskunft über die Verwendung der Daten geben.

⁵ Die individuellen Zugriffsrechte sind in Anhang 8 geregelt.

Art. 44 Periodische Überprüfung

¹ Die für die Datenablage in ELD zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB überprüfen mindestens alle drei Jahre unter Berücksichtigung der aktuellen Lage, ob die Datenbestände des ELD für die Aufgabenerfüllung nach Artikel 6 NDG noch notwendig sind.

² Sie löschen alle vor mehr als drei Jahren erfassten Daten.

³ Sie halten das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht an die Qualitätssicherungsstelle des NDB fest.

⁴ Die Qualitätssicherungsstelle des NDB führt zudem eine Stichprobe gemäss Artikel 11 Absatz 2 durch.

Art. 45 Aufbewahrungsdauer

Die Aufbewahrungsdauer für Daten in ELD beträgt höchstens drei Jahre.

9. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über das OSINT-Portal

Art. 46 Struktur

Das OSINT-Portal besteht aus einer nach Quellen und Thematiken geordneten Datenablage zur Abfrage und Auswertung von Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Art. 47 Daten

¹ Der Inhalt des OSINT-Portals richtet sich nach Artikel 54 Absatz 2 NDG.

² Der NDB überführt die Daten des OSINT-Portals vor deren Verwendung oder Weitergabe unter Einhaltung der Auflagen nach Artikel 4 Absatz 1 in IASA NDB, IASA-GEX NDB oder GEVER NDB.

³ Der NDB kann die Daten im OSINT-Portal automatisiert ablegen, wenn er durch Prozesse und Vorgaben sicherstellt, dass der Aufgabenbezug nach Artikel 6 NDG gegeben ist.

⁴ Der Katalog der Personendaten ist in Anhang 9 aufgeführt.

Art. 48 Zugriffsrechte

¹ Die Zugriffsrechte richten sich nach Artikel 54 Absätze 3 und 4 NDG

² Die individuellen Zugriffsrechte sind in Anhang 10 geregelt.

Art. 49 Periodische Überprüfung

¹ Die für die Datenablage im OSINT-Portal zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB überprüfen, unter Berücksichtigung der aktuellen Lage, mindestens alle fünf Jahre, ob die Datenbestände des OSINT-Portals für die Aufgabenerfüllung nach Artikel 6 NDG noch notwendig sind.

² Sie löschen alle vor mehr als 15 Jahren abgelegten Daten.

³ Sie halten das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht an die Qualitätssicherungsstelle des NDB fest.

⁴ Die Qualitätssicherungsstelle des NDB führt zudem eine Stichprobe gemäss Artikel 11 Absatz 2 durch.

Art. 50 Aufbewahrungsdauer

¹ Die Aufbewahrungsdauer für die Daten des OSINT-Portals beträgt höchstens 20 Jahre.

² Die Aufbewahrungsdauer für interne und externe Medienauswertungen beträgt ein Jahr.

10. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über Quattro P

Art. 51 Struktur

Quattro P besteht aus einer Datenablage zur Erfassung, Abfrage und Auswertung der Daten, welche die Grenzkontrollorgane dem NDB übermitteln.

Art. 52 Daten

¹ Der Inhalt von Quattro P richtet sich nach Artikel 55 Absatz 2 NDG.

² Der NDB überführt die Daten von Quattro P vor deren Verwendung oder Weitergabe unter Einhaltung der Auflagen nach Artikel 4 Absatz 1 in IASA NDB, IASA-GEX NDB oder GEVER NDB.

³ Der NDB kann die Daten in Quattro P automatisiert ablegen, wenn er durch Prozesse und Vorgaben sicherstellt, dass der Aufgabenbezug nach Artikel 6 NDG gegeben ist.

⁴ Der Katalog der Personendaten ist in Anhang 11 aufgeführt.

Art. 53 Zugriffsrechte

¹ Die Zugriffsrechte richten sich nach Artikel 55 Absatz 3 NDG.

² Die für die Datenerfassung in Quattro P zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zudem Daten ändern oder löschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

³ Die individuellen Zugriffsrechte werden in Anhang 12 geregelt.

Art. 54 Periodische Überprüfung

¹ Die für die Datenerfassung in Quattro P zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB überprüfen mindestens alle fünf Jahre, ob die Personendaten, welche die Grenzkontrollorgane dem NDB übermitteln, mit der vom Bundesrat nach Artikel 55 Absatz 4 NDG festgelegten Liste übereinstimmen und ob diese noch für die Aufgabenerfüllung nach Artikel 6 NDG benötigt werden.

² Sie löschen nicht mehr benötigte Datenbestände.

³ Die Qualitätssicherungsstelle des NDB führt zudem eine Stichprobe gemäss Artikel 11 Absatz 2 durch.

Art. 55 Aufbewahrungsdauer

Die Aufbewahrungsdauer für die Daten in Quattro P beträgt höchstens fünf Jahre.

11. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über ISCO

Art. 56 Struktur

ISCO besteht aus einer Datenablage zur Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung sowie zum Controlling und Reporting.

Art. 57 Daten

¹ Der Inhalt von ISCO richtet sich nach Artikel 56 Absatz 2 NDG.

² Auf Daten, die als Ergebnis der Funk- und Kabelaufklärung beim NDB abgelegt werden, kann in ISCO zu Zwecken der Steuerung der Aufklärungsmittel sowie zum Controlling und Reporting referenziert werden.

³ Der NDB kann Daten in ISCO automatisiert ablegen, wenn er durch Prozesse und Vorgaben sicherstellt, dass der Aufgabenbezug nach Artikel 6 NDG gegeben ist.

⁴ Der Katalog der Personendaten ist in Anhang 13 aufgeführt.

Art. 58 Zugriffsrechte

¹ Die Zugriffsrechte richten sich nach Artikel 56 Absatz 3 NDG.

² Die individuellen Zugriffsrechte werden in Anhang 14 geregelt.

Art. 59 Periodische Überprüfung

¹ Die für die Datenerfassung in ISCO zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB überprüfen mindestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung der aktuellen Lage, ob die Datenbestände von ISCO für die Steuerung der Aufklärungsmittel sowie zum Controlling und Reporting noch notwendig sind.

² Sie löschen nicht mehr benötigte Daten zu abgeschlossenen Aufklärungsaufträgen.

³ Sie halten das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht an die Qualitätssicherungsstelle des NDB fest.

Art. 60 Aufbewahrungsdauer

Die Aufbewahrungsdauer für die Daten in ISCO beträgt höchstens fünf Jahre nach Abschluss des entsprechenden Aufklärungsauftrags.

12. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über den Restdatenspeicher

Art. 61 Struktur

¹ Der Restdatenspeicher dient der Ablage und Abfrage der nicht unmittelbar einem anderen Informations- oder Speichersystem zugewiesenen Daten. Die Ablage der Daten erfolgt nach Artikel 3 Absatz 1.

² Der NDB überführt die Daten des Restdatenspeichers, die er für seine Aufgabenerfüllung benötigt, in ein Informationssystem gemäss Artikel 1 unter Beachtung der Vorgaben von Artikel 3 Absatz 1 und vernichtet die überführten Daten im Restdatenspeicher. In den überführten Daten enthaltene Personendaten dürfen nur für die Herstellung eines nachrichtendienstlichen Produktes verwendet werden, wenn sie gemäss den Vorgaben von Artikel 4 Absatz 1 in ein Informationssystem gemäss Artikel 1 erfasst wurden.

Art. 62 Daten

¹ Der Inhalt des Restdatenspeichers richtet sich nach Artikel 57 Absatz 1 NDG.

² Der Katalog der Personendaten ist in Anhang 15 aufgeführt.

Art. 63 Zugriffsrechte

¹ Die Zugriffsrechte richten sich nach Artikel 57 Absatz 3 NDG.

² Die individuellen Zugriffsrechte werden in Anhang 16 geregelt.

Art. 64 Periodische Überprüfung

¹ Die Qualitätssicherungsstelle des NDB überprüft, unter Berücksichtigung der aktuellen Lage, mindestens alle 10 Jahre, ob die Datenbestände des Restdatenspeichers für die Aufgabenerfüllung nach Artikel 6 NDG noch notwendig sind.

² Sie löscht alle vor mehr als 10 Jahren abgelegten Daten.

³ Sie stellt sicher, dass die Auflagen nach Artikel 61 Absatz 2 eingehalten werden und hält das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht an die Direktorin oder den Direktor des NDB oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter fest.

⁴ Die Qualitätssicherungsstelle des NDB führt zudem eine Stichprobe gemäss Artikel 11 Absatz 2 durch.

Art. 65 Aufbewahrungsdauer

Die Aufbewahrungsdauer für die Daten im Restdatenspeicher richtet sich nach Artikel 57 Absatz 4 NDG und beträgt höchstens 10 Jahre.

13. Abschnitt: Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen und aus Beschaffungen im Ausland

Art. 66 Struktur

¹ Die Speichersysteme dienen der fallbezogenen Ablage, Abfrage und Auswertung der Daten, die beim NDB im Rahmen von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen nach Artikel 26 NDG und von Beschaffungen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 5 NDG anfallen.

² Sie werden gesondert von den Informationssystemen des NDB betrieben.

Art. 67 Daten

¹ Die Speichersysteme enthalten Daten über natürliche und juristische Personen, Gegenstände und Ereignisse.

² Sie können auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile enthalten.

³ Der Katalog der Personendaten ist in Anhang 17 aufgeführt.

Art. 68 Zugriffsrechte

¹ Die Zugriffsrechte richten sich nach Artikel 58 Absatz 5 NDG.

² Für jede einzelne Operation nach Artikel 12 NDV sind gesonderte Zugriffsrechte einzurichten: diese gelten für alle Daten aus Beschaffungsmassnahmen, die im Zusammenhang mit der Operation durchgeführt werden.

³ Die individuellen Zugriffsrechte sind in Anhang 18 geregelt und werden für jede Beschaffungsmassnahme durch den NDB bewilligt.

Art. 69 Verwendungssperre

¹ Der NDB darf Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen und aus Beschaffungen im Ausland nur verwenden oder weitergeben, wenn er diese vorher unter Einhaltung der Auflagen nach Artikel 4 Absatz 1 in IASA NDB überführt.

² Daten von unbeteiligten Personen, die keinen Bezug zu Bedrohungen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a-d NDG aufweisen und Daten von Personen, denen erkennbar ein Zeugnisverweigerungsrecht nach den Artikeln 171-173 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) zusteht, dürfen weder verwendet oder weitergegeben noch in einem anderen Informationssystem erfasst werden und sind spätestens 30 Tage nach Beendigung der Massnahme zu vernichten.

³ Die Qualitätssicherungsstelle des NDB prüft stichprobenweise, ob die Verwendungssperre eingehalten wird.

Art. 70 Aufbewahrungsdauer

¹ Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen, die nicht für ein laufendes rechtliches Verfahren oder in einem laufenden Fallkomplex benötigt werden, löscht der NDB:

- a. spätestens sechs Monate nach der Mitteilung der Massnahme an die betroffene Person nach Artikel 33 Absatz 1 NDG; oder
- b. unmittelbar nach dem rechtskräftigen Entscheid über den Verzicht auf die Mitteilung nach Artikel 33 Absatz 3 NDG; oder
- c. unmittelbar nach dem rechtskräftigen Entscheid über eine Beschwerde gegen die Anordnung der Massnahme.

² Wird die Mitteilung aufgeschoben, so erfolgt die Löschung spätestens sechs Monate nach der Mitteilung.

³ Betrifft die genehmigungspflichtige Massnahme eine Person, die einer der in den Artikeln 171-173 StPO genannten Berufsgruppe angehört, ist dem Bundesverwaltungsgericht vor der Vernichtung der Daten ein Antrag mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

- a. Bezeichnung der Beschaffungsmassnahme;
- b. Angaben zur betroffenen Person;
- c. Angaben zu den ausgesonderten und für die Vernichtung vorgesehenen Daten.

⁴ Das Bundesverwaltungsgericht kann die Daten vor Ort einsehen.

⁵ Die Aufbewahrungsdauer für Daten aus Beschaffungen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 5 NDG beträgt höchstens drei Jahre.

14. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 71 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 8. Oktober 2014⁹ über die Informationssysteme des Nachrichtendienstes des Bundes wird aufgehoben.

Art. 72 Übergangsbestimmung für die Aufbewahrungsdauern

Die Aufbewahrungsdauern der Daten in den Systemen nach Artikel 1 beginnen mit dem Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Erfassung in den Informationssystemen nach Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2014¹⁰ über die Informationssysteme des Nachrichtendienstes des Bundes.

Art. 73 Übergangsbestimmung für den KND INDEX

Die Frist zur technischen Realisierung des KND INDEX nach Artikel 29 Buchstabe b und c und zur Migration der Daten aus den bisherigen kantonalen Informationssystemen beträgt zwei Jahre.

Art. 74 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

⁹ [AS 2009 7041, 2011 6081, 2013 4359]

¹⁰ SR 121.2

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang I
(Art. 17 Abs. 4 und 23 Abs. 4)

Katalog der Personendaten in IASA NDB und IASA-GEX NDB

1. Name der natürlichen oder juristischen Person
2. Vorname
3. Aliasnamen
4. Geburtsdatum/Geburtsort
5. Staatsangehörigkeit
6. Geschlecht
7. Familienstand
8. Heimatort
9. Signalement (besondere Kennzeichen, Grösse, Augen-, Haut- und Haarfarbe)
10. Foto
11. Ethnische Zugehörigkeit
12. Religion
13. Politische/ideologische Ausrichtung
14. Beruf/Ausbildung/Aktivitäten/finanzielle Verhältnisse
15. Adresse
16. Ausweise und Ausweisnummern
17. Identität von Bezugspersonen/Familienangehörigen, Geschäftspartnerinnen und -partner und anderen Kontakten sowie Angaben zur Art der jeweiligen Beziehung
18. Fortbewegungsmittel und Kontrollschildnummern
19. Kommunikationsmittel und Daten über Fernmeldeanschlüsse
20. Geografische Informationen (GIS, Koordinaten)
21. Ereignis (Beschreibung)
22. Objekt (Beschreibung, Nummern)
23. Multimedia-Dateien (Bild- und Tonaufnahmen)
24. Medizinische Daten
25. Beziehungen zwischen Objekten, Personen und Ereignissen.

Anhang 2
(Art. 19 Abs. 2 und 26 Abs. 2)

Individuelle Zugriffsrechte über IASA NDB und IASA-GEX NDB

Funktion	Zugriffsrechte
Applikationsmanager/in NDB (fachlich)	A
Archivar/in NDB	E
Datenmanager/in NDB	S
Erfasser/in NDB	X
Mitarbeiter/in Qualitätssicherung NDB	Z
Mitarbeiter/in Sicherheit NDB	S
Systemmanager/in NDB (technisch)	A
Übrige Mitarbeiter/innen des NDB, welche die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigen	L
Mitarbeiter/in der unabhängige Auf- sichtsbehörde nach Artikel 76 NDG	L

Legende

A = Administratorenberechtigung

E = Lesen, Mutieren, Erfassen

L = Lesen

S = Lesen, Statistik, Audit

X = Lesen, Mutieren, Erfassen, Löschen

Z = Lesen, Mutieren, Erfassen, Löschen, Statistik, Audit

Anhang 3
(Art. 30 Abs. 5)**Katalog der Personendaten im INDEX NDB**

1. Name der Person oder Institution
2. Vorname
3. Aliasnamen
4. Geburtsdatum/Geburtsort
5. Staatsangehörigkeit
6. Geschlecht
7. Familienstand
8. Heimatort
9. Signalement (besondere Kennzeichen, Grösse, Augen-, Haut- und Haarfarbe)
10. Foto
11. Ethnische Zugehörigkeit
12. Religion
13. Politische/ideologische Ausrichtung
14. Beruf/Ausbildung/Aktivitäten/finanzielle Verhältnisse
15. Adresse
16. Ausweise und Ausweisnummern
17. Identität von Bezugspersonen/Familienangehörigen, Geschäftspartnerinnen und -partnern und anderen Kontakten sowie Angaben zur Art der jeweiligen Beziehung
18. Fortbewegungsmittel und Kontrollschildnummern
19. Kommunikationsmittel und Daten über Fernmeldeanschlüsse
20. Geografische Informationen (GIS, Koordinaten)
21. Ereignis (Beschreibung)
22. Objekt (Beschreibung, Nummern)
23. Multimedia-Dateien (Bild- und Tonaufnahmen)
24. Medizinische Daten
25. Beziehungen zwischen Objekten, Personen und Ereignissen.

Anhang 4
(Art. 32 Abs. 2)

Individuelle Zugriffsrechte für den INDEX NDB

a) Individuelle Zugriffsrechte für den IASA INDEX

Funktion	Zugriffsrechte
Applikationsmanager/in NDB (fachlich)	A
Mitarbeiter/in Informations- und Objektsicherheit, Bundeskanzlei, Bundesamt für Polizei	L (nur Objekte)
Mitarbeiter/in kantonale Vollzugsbehörden	L
Mitarbeiter/in Qualitätssicherung NDB	L
Mitarbeiter/in Sicherheit NDB	S
Mitarbeiter/innen des NDB, welche die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigen	L
Systemmanager/in NDB (technisch)	A
Mitarbeiter/in der unabhängige Aufsichtsbehörde nach Artikel 76 NDG	L

Legende

A = Administratorenberechtigung

L = Lesen

S = Lesen, Statistik, Audit

b) Individuelle Zugriffsrechte für den KND INDEX und die Auftragsverwaltung/Ablage der Nachrichtendienste der Kantone (KND)

Funktion	Vorabklärungen	Auftragsverwaltung/Ablage
Applikationsmanager/in NDB (fachlich)	A	A
Erfasser/in eigener KND	X	X
Mitarbeiter/in KND	L	-
Mitarbeiter/in Sicherheit NDB	S	S
Mitarbeiter/in Qualitätssicherung NDB	X	X
Systemmanager/in NDB (technisch)	A	A
Übrige Mitarbeiter/innen des NDB,	-	L

welche die Daten zur Erfüllung der
gesetzlichen Aufgaben benötigen
Mitarbeiter/in der unabhängige Auf-
sichtsbehörde nach Artikel 76 NDG

L

L

Legende

A = Administratorenberechtigung

L = Lesen (Objekte)

S = Lesen Statistik, Audit

X= Lesen, Mutieren, Erfassen, Löschen

Anhang 5
(Art. 36 Abs. 3)

Katalog der Personendaten in GEVER NDB

Personendaten aller Arten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbearbeitung und – kontrolle sowie zur Sicherung effizienter Arbeitsabläufe des NDB benutzt werden, insbesondere:

1. Name der natürlichen oder juristischen Person
2. Vorname
3. Aliasnamen
4. Geburtsdatum/Geburtsort
5. Staatsangehörigkeit
6. Geschlecht
7. Familienstand
8. Heimatort
9. Signalement (besondere Kennzeichen, Grösse, Augen-, Haut- und Haarfarbe)
10. Foto
11. Ethnische Zugehörigkeit
12. Religion
13. Politische/ideologische Ausrichtung
14. Beruf/Ausbildung/Aktivitäten/finanzielle Verhältnisse
15. Adresse
16. Ausweise und Ausweisnummern
17. Identität von Bezugspersonen/Familienangehörigen, Geschäftspartnerinnen und -partner und anderen Kontakten sowie Angaben zur Art der jeweiligen Beziehung
18. Fortbewegungsmittel und Kontrollschildnummern
19. Kommunikationsmittel und Daten über Fernmeldeanschlüsse
20. Geografische Informationen (GIS, Koordinaten)
21. Ereignis (Beschreibung)
22. Objekt (Beschreibung, Nummern)
23. Multimedia-Dateien (Bild- und Tonaufnahmen)
24. Medizinische Daten
25. Beziehungen zwischen Objekten, Personen und Ereignissen.

Anhang 6
(Art. 37 Abs. 2)

Individuelle Zugriffsrechte für GEVER NDB

Funktion	Zugriffsrechte
Applikationsmanager/in GEVER	A
Archivar/in NDB	X
Mitarbeiter/in NDB	X
Mitarbeiter/in Qualitätssicherung NDB	X
Mitarbeiter/in Sicherheit NDB	S
Systemmanager/in NDB	A
Mitarbeiter/in der unabhängige Aufsichts- behörde nach Artikel 76 NDG	L

Legende

A = Administratorenberechtigungen

L = Lesen

S = Lesen, Statistik, Audit

X = Lesen, Mutieren, Erfassen, Löschen

Anhang 7
(Art. 42 Abs. 2)

Katalog der Personendaten in ELD

Identitätsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht) der an einem Ereignis oder einer geplanten oder durchgeführten Massnahme zur Bewältigung eines Ereignisses beteiligten natürlichen und juristischen Personen.

Anhang 8
(Art. 43 Abs. 5)

Zugriffsrechte für ELD

Funktion	Ereignisbezogen	Periodisch	Pikettjournal
Applikationsmanager/in NDB (fachlich)	A	A	A
Archivar/in NDB	X	X	X
Behörden nach Anhang 3 NDV ¹¹	E	E	--
Erfasser/in Bundeslagezentrum	X	X	X
Mitarbeiter/in Qualitätssicherung NDB	S	S	S
Mitarbeiter/in Sicherheit NDB	S	S	S
Private Stellen und ausländische Sicherheits- und Polizeibehörden	E	--	--
Systemmanager/in ELD	A	A	A
Übrige Mitarbeiter/innen NDB	E	E	E
Mitarbeiter/in der unabhängige Aufsichtsbehörde nach Artikel 76 NDG	L	L	L

Legende

A = Administratorenberechtigung

E = Lesen, Mutieren, Erfassen

L = Lesen

S = Lesen, Statistik, Audit

X = Lesen, Mutieren, Erfassen, Löschen

¹¹ SR

Katalog der Personendaten im OSINT-Portal

Alle Personendaten, die bei der Nutzung öffentlich zugänglicher Quellen anfallen, insbesondere:

1. Name der natürlichen oder juristischen Person
2. Vorname
3. Aliasnamen
4. Geburtsdatum/Geburtsort
5. Staatsangehörigkeit
6. Geschlecht
7. Familienstand
8. Heimatort
9. Signalement (besondere Kennzeichen, Grösse, Augen-, Haut- und Haarfarbe)
10. Foto
11. Ethnische Zugehörigkeit
12. Religion
13. Politische/ideologische Ausrichtung
14. Beruf/Ausbildung/Aktivitäten/finanzielle Verhältnisse
15. Adresse
16. Ausweise und Ausweisnummern
17. Identität von Bezugspersonen/Familienangehörigen, Geschäftspartnerinnen und -partner und anderen Kontakten sowie Angaben zur Art der jeweiligen Beziehung
18. Fortbewegungsmittel und Kontrollschildnummern
19. Kommunikationsmittel und Daten über Fernmeldeanschlüsse
20. Geografische Informationen (GIS, Koordinaten)
21. Ereignis (Beschreibung)
22. Objekt (Beschreibung, Nummern)
23. Multimedia-Dateien (Bild- und Tonaufnahmen)
24. Medizinische Daten
25. Beziehungen zwischen Objekten, Personen und Ereignissen.

Anhang 10
(Art. 48 Abs. 2)

Individuelle Zugriffsrechte für das OSINT-Portal

Funktion	Zugriffsrechte
Applikationsmanager/in NDB	A
Archivar/in NDB	X
Mitarbeiter/in NDB	X
Mitarbeiter/in Qualitätssicherung NDB	S
Mitarbeiter/in Sicherheit NDB	S
Systemmanager/in NDB	A
Mitarbeiter/in der unabhängige Aufsichts- behörde nach Artikel 76 NDG	L
Kantonale Vollzugsbehörden	L

Legende

A = Administratorenberechtigungen

L = Lesen

S = Lesen, Statistik, Audit

X = Lesen, Mutieren, Erfassen, Löschen

Anhang 11
(Art. 52 Abs. 4)

Katalog der Personendaten in Quattro P

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit
2. Ausweisnummer, Visumnummer, Gültigkeitsdatum
3. Ausweisfoto
4. Ort, Datum und Beschreibung der Grenzkontrolle
5. Geschlecht
6. Daten Ausweis-Chip
7. Daten aus Visum

Anhang 12
(Art. 53 Abs. 3)

Individuelle Zugriffsrechte für Quattro P

Funktion	Zugriffsrechte
Analyst/in NDB	L
Applikationsmanager/in NDB	A
Archivar/in NDB	X
Mitarbeiter/in Ausländerdienst NDB	L
Mitarbeiter/in Beschaffung In- und Ausland NDB	L
Mitarbeiter/in Bundeslagezentrum	L
Mitarbeiter/in Fachdienst P4 NDB	X
Mitarbeiter/in Qualitätssicherung NDB	S
Mitarbeiter/in Sicherheit NDB	S
Systemmanager/in NDB	A
Mitarbeiter/in der unabhängige Aufsichtsbehörde nach Artikel 76 NDG	L

Legende

A = Administratorenberechtigungen

L = Lesen

S = Lesen, Statistik, Audit

X = Lesen, Mutieren, Erfassen, Löschen

Anhang 13
(Art. 57 Abs. 4)

Katalog der Personendaten in ISCO

Identitätsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Beruf, Adresse)

Daten über Kommunikationsmittel und Fernmeldeanschlüsse

Anhang 14
(Art. 58 Abs. 2)

Individuelle Zugriffsrechte für ISCO

Funktion	Zugriffsrechte
Applikationsmanager/in NDB (fachlich)	A
Archivar/in NDB	X
Mitarbeiter/in COMINT NDB	X
Mitarbeiter/in Qualitätssicherung NDB	S
Mitarbeiter/in Sicherheit NDB	S
Systemmanager/in (technisch) NDB	A
Mitarbeiter/in der unabhängige Aufsichtsbehörde nach Artikel 76 NDG	L

Legende

A = Administratorenberechtigungen

L = Lesen

S = Lesen, Statistik, Audit

X = Lesen, Mutieren, Erfassen, Löschen

Anhang 15
(Art. 62 Abs. 2)

Katalog der Personendaten im Restdatenspeicher

Die Daten des Restdatenspeichers können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile enthalten, insbesondere:

1. Name der natürlichen oder juristischen Person
2. Vorname
3. Aliasnamen
4. Geburtsdatum/Geburtsort
5. Staatsangehörigkeit
6. Geschlecht
7. Familienstand
8. Heimatort
9. Signalement (besondere Kennzeichen, Grösse, Augen-, Haut- und Haarfarbe)
10. Foto
11. Ethnische Zugehörigkeit
12. Religion
13. Politische/ideologische Ausrichtung
14. Beruf/Ausbildung/Aktivitäten/finanzielle Verhältnisse
15. Adresse
16. Ausweise und Ausweisnummern
17. Identität von Bezugspersonen/Familienangehörigen, Geschäftspartnerinnen und -partner und anderen Kontakten sowie Angaben zur Art der jeweiligen Beziehung
18. Fortbewegungsmittel und Kontrollschildnummern
19. Kommunikationsmittel und Daten über Fernmeldeanschlüsse
20. Geografische Informationen (GIS, Koordinaten)
21. Ereignis (Beschreibung)
22. Objekt (Beschreibung, Nummern)
23. Multimedia-Dateien (Bild- und Tonaufnahmen)
24. Medizinische Daten
25. Beziehungen zwischen Objekten, Personen und Ereignissen.

Anhang 16
(Art. 63 Abs. 2)

Individuelle Zugriffsrechte für den Restdatenspeicher

Funktion	Zugriffsrechte
Applikationsmanager/in NDB (fachlich)	A
Archivar/in NDB	E
Datenmanager/in NDB	S
Erfasser/in NDB	X
Mitarbeiter/in Qualitätssicherung NDB	Z
Mitarbeiter/in Sicherheit NDB	S
Systemmanager/in NDB (technisch)	A
Übrige Mitarbeiter/innen des NDB, welche die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigen	L
Mitarbeiter/in der unabhängige Auf- sichtsbehörde nach Artikel 76 NDG	L

Legende

A = Administratorenberechtigung

E = Lesen, Mutieren, Erfassen

L = Lesen

S = Lesen, Statistik, Audit

X = Lesen, Mutieren, Erfassen, Löschen

Z = Lesen, Mutieren, Erfassen, Löschen, Statistik, Audit

Anhang 17
(Art. 67 Abs. 3)

Katalog der Personendaten in den Speichersystemen für Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen und aus Beschaffungen im Ausland

1. Name der natürlichen oder juristischen Person
2. Vorname
3. Aliasnamen
4. Geburtsdatum/Geburtsort
5. Staatsangehörigkeit
6. Geschlecht
7. Familienstand
8. Heimatort
9. Signalement (besondere Kennzeichen, Grösse, Augen-, Haut- und Haarfarbe)
10. Foto
11. Ethnische Zugehörigkeit
12. Religion
13. Politische/ideologische Ausrichtung
14. Beruf/Ausbildung/Aktivitäten/finanzielle Verhältnisse
15. Adresse
16. Ausweise und Ausweisnummern
17. Identität von Bezugspersonen/Familienangehörigen, Geschäftspartnerinnen und -partnern und anderen Kontakten sowie Angaben zur Art der jeweiligen Beziehung
18. Fortbewegungsmittel und Kontrollschildnummern
19. Kommunikationsmittel und Daten über Fernmeldeanschlüsse
20. Geografische Informationen (GIS, Koordinaten)
21. Ereignis (Beschreibung)
22. Objekt (Beschreibung, Nummern)
23. Multimedia-Dateien (Bild- und Tonaufnahmen)
24. Medizinische Daten
25. Beziehungen zwischen Objekten, Personen und Ereignissen.

Anhang 18
(Art. 68 Abs. 3)

Individuelle Zugriffsrechte für Speichersysteme für Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen und aus Beschaffungen im Ausland

Funktion	Zugriffsrechte
Applikationsmanager/in NDB (fachlich)	A
Archivar/in NDB	E
Erfasser/in oder Auswerter/in NDB	X
Mitarbeiter/in Qualitätssicherung NDB	S
Mitarbeiter/in Sicherheit NDB	S
Systemmanager/in NDB (technisch)	A
Mitarbeiter/in der unabhängige Auf- sichtsbehörde nach Artikel 76 NDG	L

Legende

A = Administratorenberechtigung

E = Lesen, Mutieren, Erfassen

L = Lesen

S = Lesen, Statistik, Audit

X = Lesen, Mutieren, Erfassen, Löschen